



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 30. April 2024

Nr. 3/2024

INHALT

Seite

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	13
Fachprüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Physician Assistant an der Hochschule Kaiserslautern	16

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Business Administration & Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.04.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 03.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 17.04.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Zertifizierung
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:1: Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration & Management
Anlage 2: Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 5
Anlage 3: Anrechnung von Leistungen aus dem VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Business Administration & Management. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, berufsbegleitender wissenschaftlicher Fernstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Business Administration & Management wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Zertifizierung

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 152 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

(5) Studierende können durch die gezielte Auswahl von Modulen und die thematische Ausprägung von Projekt- und Bachelorarbeit eine zusätzliche Zertifizierung erhalten. Die Voraussetzungen für diese Zertifizierung werden in Anlage 2 geregelt.

(6) Die Anrechnung von erbrachten Leistungen im VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz ist für den Zugang zum Bachelorstudiengang Business Administration & Management der Nachweis einer von der VWA Rhein-Neckar gegengezeichneten Studienvereinbarung mit der VWA Rhein-Neckar über das Studium Business Administration & Management erforderlich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei der hochschulweiten Modulschablone.

(2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte der Fernstudienmodule und die Lehrqualität. Sie sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Die Fachkommission besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglied und einem sonstigen Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, die der Fachbereichsrat wählt und vom ZFH Zentralausschuss eingesetzt wird.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Für ein Schwerpunktfach kann nur zugelassen werden, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 95 ECTS-Punkte erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zur Bachelorarbeit spätestens im zwölften Fachsemester erstmals anzumelden. Diese gilt als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)

(1) Die Studierenden wählen ein Schwerpunktfach aus den in Absatz 2 genannten Schwerpunktfächern, die jeweils zwei Wahlpflichtmodule umfassen. Es gilt die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2. Die Abfolge der beiden Wahlpflichtmodule steht den Studierenden offen. Ein Schwerpunktfach wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die einem der Wahlpflichtmodule des Schwerpunktfaches zugeordnet ist, gewählt. Während des Studiums kann ein Schwerpunktfach einmal gewechselt werden, sofern die den Modulen zugehörigen Prüfungen noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Eine Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt nicht.

(2) Folgende Schwerpunktfächer mit ihren zugehörigen Wahlpflichtmodulen werden angeboten:

Schwerpunktfach	Wahlpflichtmodule
Banking & Insurance	Banking SPF Teil 1 Insurance SPF Teil 2
Sport und Eventmanagement	Ökonomie des Sports SPF Teil 1 Sponsoring & Events im Sport SPF Teil 2
Unternehmensgründung und Unternehmertum	Unternehmensgründung SPF Teil 1 Unternehmertum SPF Teil 2
Energie- und Umweltmanagement	Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen SPF Teil 1 Geschäftsprozesse und Energierecht SPF Teil 2
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement	Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 1 Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 2

(3) Das gewählte Schwerpunktfach wird im Zeugnis als Vertiefung ausgewiesen.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Als weitere Studienleistungen können Präsentationsmedien zu erbringen sein. Praktischer Teil einer kombinierten Prüfung können auch Planspiele sein.

(2) Hausarbeiten werden vor oder nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt von vier bis zu zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 2 und 3 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan bekannt gemacht.

(5) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 18 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.]

(3) Die Bachelorarbeit ist in mindestens einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(4) Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Business Administration & Management einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 23.04.2024

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration & Management

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Grundlagen BWL	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	9	9	-		PL	K	9	
Wirtschaftsmathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
wissenschaftliches Arbeiten	1	2	2	-		SL	M	2	
Rechnungswesen	1	5	5	-		PL	K	5	
Summe		26	26					26	
2. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Statistische Methodenlehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikations- und Führungstechnik	2	8	8	-	Kommunikations- und Führungstechnik, Klausur	SL	K	4	
					Kommunikations- und Führungstechnik, Präsentation	SL	Prä	4	
Betriebliche Steuerlehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Wirtschaftsinformatik	2	8	8	-		PL	K	8	
Summe		26	26					26	
3. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Investitionsrechnung und Finanzierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	3	5	5	-		PL	K	5	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen	3	11	11	-	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspol. Fragestellungen, Klausur	PL	K	5	
					Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspol. Fragestellungen, Hausarbeit	PL	H	6	

Summe	21	21						21	
--------------	----	----	--	--	--	--	--	----	--

4. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Marketing	4	5	5	-		PL	K	5	
Produktion und Logistik	4	5	5	-		PL	K	5	
Allgemeines Privatrecht	4	5	5	-		PL	K	5	
Projektmanagement	4	7	7	-		PL	K	7	
Summe		22	22					22	

5. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Wirtschaftsenglisch	5	10	10	-	Wirtschaftsenglisch, Klausur	SL	K	5	
					Wirtschaftsenglisch, Präsentation	SL	Prä	5	
Organisation und Arbeits- und Organisationspsychologie	5	5	5	-		PL	K	5	
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	5	5	5	-		PL	K	5	
Wirtschaftsrecht	5	5	5	-		PL	K	5	
Summe		25	25					25	

6. Fachsemester									
<i>Pflichtmodule</i>									
Unternehmensführung	6	5	5	-		PL	Prä	5	
<i>Wahlpflichtmodule*</i>									
Banking (Banking & Insurance SPF Teil 1)	6	14	14	-	Banking Klausur (N)	PL	KP1	12	
					Banking Planspiel			2	
Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (Energie- und Umweltmanagement SPF Teil 1)	6	14	14	-	Strukturelle Besonderheiten Klausur	PL	KP1	12	
					Strukturelle Besonderheiten Präsentation			2	
Unternehmensgründung (Unternehmensgründung und Unternehmertum SPF Teil 1)	6	14	14	-		PL	K	14	
					Ökonomie des Sports Klausur			12	

Ökonomie des Sports (Sport- und Eventmanagement SPF Teil 1)					Ökonomie des Sports Präsentation			2	
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)	6	14	14	-		PL	K	14	
Summe		19	19					19	

7. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Praxisprojekt	7	9	9	-		PL	PA	9	
Wahlpflichtmodule*									
Insurance (Banking & Insurance SPF Teil 2)	7	14	14	-	Insurance Klausur (N)	PL	KP1	12	
					Insurance Planspiel			2	
Geschäftsprozesse und Energierecht (Energie - und Umweltmanagement SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	K	14	
Unternehmertum (Unternehmensgründung und Unternehmertum SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	K	14	
Sponsoring & Events im Sport (Sport- und Eventmanagement SPF 2)	7	14	14	-	Sponsoring & Events, Klausur	PL	K		
					Sponsoring & Events, Hausarbeit	SL	H		
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	PA	14	
Summe		23	23					23	

8. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Unternehmensethik	8	3	3	-		PL	K	3	
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	8	15	15	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	Zur Berechnung der Modulnote wird die Bachelorarbeit mit 2/3, das Kolloquium mit 1/3 gewichtet.
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KO	3	
Summe		18	18					18	
Gesamt CP									
		180	180					180	

* Es ist ein Schwerpunktfach zu wählen § 8 Abs. 1. Jedem Schwerpunkt sind zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Abs. 2 zugeordnet. Als Zulassungsvoraussetzungen müssen Leistungen im Umfang von 95 ECTS bereits erbracht worden sein (§ 7 Abs. 2). Jedes der Schwerpunktfächer umfasst einen Workload von 28 ECTS, der sich über zwei Semester erstreckt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Studieninhalte an ihre berufliche Praxis oder angestrebten Bildungswunsch eröffnet, indem sie entweder ihre Kenntnis im aktuellen Arbeitsfeld vertiefen oder Kenntnisse für ein neues Betätigungsfeld gewinnen.

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
Prä	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

Anlage 2:
Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 5

Im Studiengang ist eine Zertifizierung in folgenden Bereichen möglich:

1. Marketing
2. Personal und Organisation
3. Internationales Management

Dadurch besteht die Möglichkeit neben dem generalistisch ausgerichteten Bachelorstudium zusätzlich eine thematische Vertiefung vorweisen zu können. Dies wird durch ein ergänzendes Zertifikat zum Abschlusszeugnis bescheinigt. Die Zusatzqualifikation ist nicht mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden. Grundsätzlich bleibt es möglich das generalistisch ausgerichtete Studium ohne spezielle thematische Vertiefung zu belegen.

Die thematische Vertiefung ist möglich durch die gezielte Kombination bestimmter Wahl- und Pflichtmodule. Im Einzelnen gestalten sich diese wie folgt:

Marketing	ECTS
Marketing	5
Praxisprojekt im Bereich Marketing	9
Bachelorthesis im Bereich Marketing	15
Schwerpunkt: Sport- und Eventmanagement	28
Summe	57

Personal und Organisation	ECTS
Organisation	5
Personalwirtschaft	5
Praxisprojekt im Bereich Personal und Organisation	9
Bachelorthesis im Bereich Personal und Organisation	15
Schwerpunkt: Wandel durch Organisationsentwicklung	28
Summe	62

Internationales Management	ECTS
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	11
Internationale Unternehmensführung	2,5
Internationales Marketing	2,5
Praxisprojekt im Bereich internationales Management	9
Bachelorthesis im Bereich internationales Management	15
Wirtschaftsenglisch	10
Schwerpunkt: Unternehmensgründung	3,5
Summe	53,5

Voraussetzungen:

1. Die Studierenden reichen mit dem Zulassungsantrag zu Beginn ihres Studiums eine schriftliche Mitteilung an das Studierendensekretariat ein, indem sie die thematische Vertiefung festlegen.
2. Eine nachträgliche Änderung der thematischen Vertiefung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im 1. Semester möglich. Danach ist ein Wechsel aufgrund der Modulwahl nicht mehr möglich.
3. Der Rücktritt von der Studienvertiefung ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären und unwiderruflich.

Das Prüfungsamt teilt die Wahl dem Prüfungsausschuss mit und wird das zur Studienvertiefung gehörige Schwerpunktfach als verpflichtend einbuchen. Das Schwerpunktfach gilt somit als verbindlich gewählt.

Zertifikat:

Die Studierenden erhalten vom Fachbereich ein Zertifikat über die Studienvertiefung. Dieses beinhaltet:

- Studiengang
- Studienvertiefung
- Modulnamen und ECTS
- Themen der wissenschaftlichen Arbeiten (Praxisprojekt, Bachelorarbeit)

Anlage 3

Anrechnung von Leistungen aus dem VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar

Folgende Module an der HS Kaiserslautern werden durch die angegebenen Module aus dem VWA-Studium angerechnet:

Modul BAM	ECTS BAM = Anrechnung	Modul VWA Betriebswirt	ECTS VWA
Grundlagen BWL	5	Grundlagen BWL	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	9		
		Grundlagen VWL + Mikrotheorie	8
		Makrotheorie	3
Wirtschaftsmathematik	5	Wirtschaftsmathematik	5
wissenschaftliches Arbeiten	2	Wissenschaftslehre	2
Rechnungswesen (Buchhaltung + Bilanzierung)	5	Rechnungswesen	6
Statistische Methodenlehre	5	Statistische Methodenlehre	5
Betriebliche Steuerlehre	5	Betriebliche Steuerlehre	5
Investitionsrechnung und Finanzierung	5	Investition und Finanzierung	6
Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	5	KLR + Controlling	6
Marketing (Grundlagen + Int. Marketing)	5	Marketing	6
Produktion und Logistik (inkl. Materialwirtschaft)	5	Produktion und Logistik incl. Materialwirtschaft	7
Allgemeines Privatrecht	5	BGB	5
Organisation und Arbeits- und Organisationspsychologie	5	Personal und Organisation	6
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	5	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	6
Wirtschaftsrecht	5	Wirtschaftsrecht	3
Unternehmensführung (U-Strategie + Int. U-Führung)	5	Unternehmensführung	6
Praxisprojekt	9	Diplomarbeit	20
Summen:	90		110

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.04.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 03.04.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 17.04.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 19.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

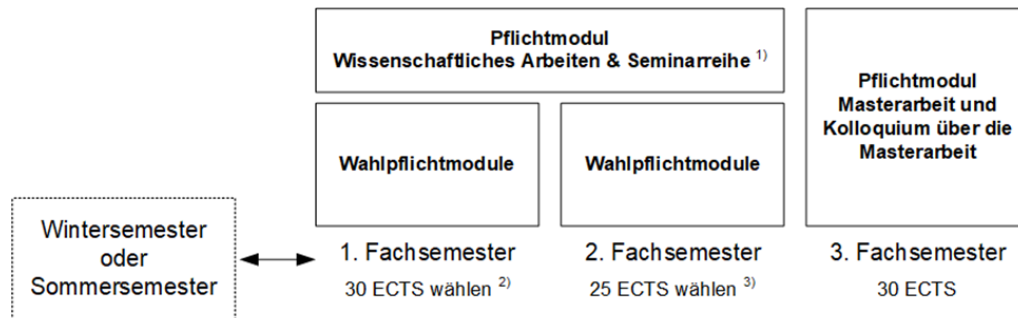
**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:
„§ 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Ergänzende Vertiefung und Forschungsmodule“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird nach den Wörtern „pro Semester beträgt“ die Angabe „5 oder“ eingefügt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „geregelt“ durch das Wort „abgebildet“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Wahl und Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, Ergänzende Vertiefung und Forschungsmodule“
 - b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In den Modulen „Ergänzende Vertiefung“ können fachlich passende Module aus anderen Studiengängen mit Zustimmung der jeweils prüfenden Personen des Moduls und Genehmigung der Studiengangsleitung für das Studium gewählt werden. Es dürfen maximal 10 ECTS über Module „Ergänzende Vertiefung“ gemäß Anlage 2 erbracht werden. Die Gewichtungszahlen gemäß § 3 Abs. 4 werden von den Prüfenden vorgeschlagen und von der Studiengangsleitung festgelegt.“
 - c. Absatz 6 wird gestrichen.
 - d. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und seine Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Es können maximal 40 ECTS durch Forschungsmodule erbracht werden. Zu den Forschungsmodulen mit 20 oder 30 ECTS oder einem weiteren Forschungsmodul mit 10 ECTS kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung eines Forschungsmoduls mit 10 ECTS bestanden hat.“
4. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder eines Anwendungsmoduls“ gestrichen.
5. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) § 1 Abs. 5 und 6 der Anlage 3 gilt gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Ordnung zur ersten Änderung Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering erstmals zum Wintersemester 2024/2025.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Studienverlaufspläne

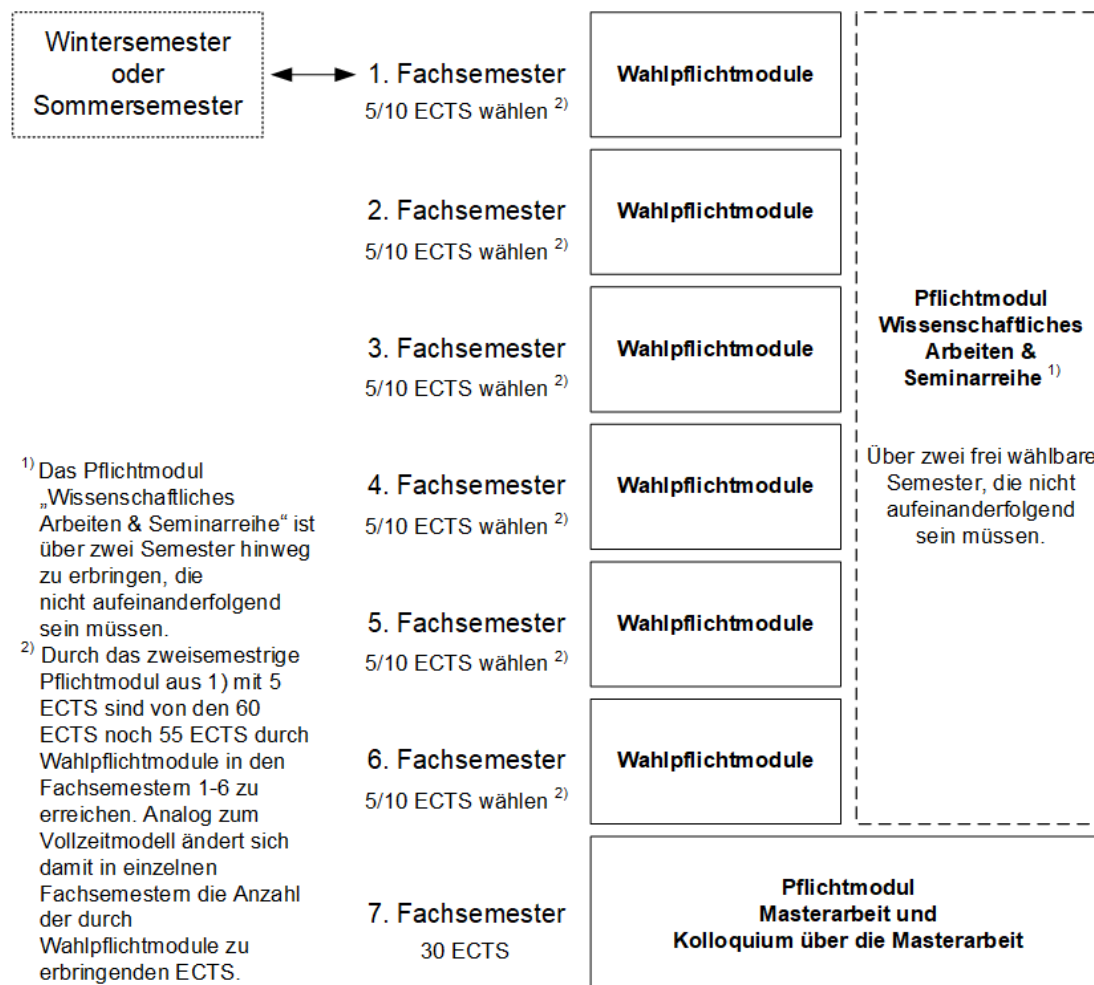


¹⁾ Das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe“ ist über zwei Semester hinweg zu erbringen, die nicht aufeinanderfolgend sein müssen.

²⁾ In dieses Semester (Angenommen als Wintersemester) fällt 1 ECTS aus dem Pflichtmodul "Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe" und es ergeben sich 31 ECTS in Summe. Nach den beiden Fachsemestern sind damit 60 ECTS erreicht.

³⁾ In dieses Semester (Angenommen als Sommersemester) fallen 4 ECTS aus dem Pflichtmodul "Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe" und es ergeben sich 29 ECTS in Summe. Nach den beiden Fachsemestern sind damit 60 ECTS erreicht.

Tab. 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering. Der Masterstudiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS-Punkten.



¹⁾ Das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminarreihe“ ist über zwei Semester hinweg zu erbringen, die nicht aufeinanderfolgend sein müssen.

²⁾ Durch das zweisemestrige Pflichtmodul aus 1) mit 5 ECTS sind von den 60 ECTS noch 55 ECTS durch Wahlpflichtmodule in den Fachsemestern 1-6 zu erreichen. Analog zum Vollzeitmodell ändert sich damit in einzelnen Fachsemestern die Anzahl der durch Wahlpflichtmodule zu erbringenden ECTS.

Tab. 2 Studienverlaufsplan Teilzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist in sieben Semestern mit einem Arbeitsaufwand von 10 (ein Semester 5) ECTS-Punkten je Semester (Ausnahme Masterarbeit mit 30 ECTS) wie dargestellt möglich.

7. Die Tabelle der Anlage 2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule wird wie folgt geändert:
- In der Zeile mit der Bezeichnung „Wissenschaftliches Arbeiten und Seminarreihe“ werden die Angaben „5“ in den Spalten „MEMS“ und „BME“ jeweils durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
 - Die Zeilen mit den Bezeichnungen "Anwendungsmodul 10 ECTS³ / Transfer Module 10 ECTS³", „Anwendungsmodul 20 ECTS³ / Transfer Module 20 ECTS³“ und Anwendungsmodul 30 ECTS³ / Transfer Module 30 ECTS³“ werden gestrichen.
 - In den Angaben zur Tabelle werden in Punkt 3) die Wörter „Anwendungs- und“ gestrichen.
8. In der Anlage 3 wird § 1 wie folgt geändert:
- Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen für die Zulassung zum Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), TOEIC Listening 400 and Reading 385, TOEIC Speaking 160 and Writing 150, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen und Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannten Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Die Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), TestDaf-4, DSH-2 oder äquivalent in mündlicher Form nach.“
 - Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter Absatz 6 genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 7 gelten ab dem Sommersemester 2024, die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 8 ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 23.04.2024

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang
Physician Assistant
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.04.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 03.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 17.04.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Kombinierte Prüfung
- § 11 Praktische Studienanteile
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Physician Assistant

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Physician Assistant. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang ist berufsintegrierend angelegt und wird in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern gestaltet. Der Studiengang leistet einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich, unterstützt die Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen und sorgt für eine Verzahnung von hochschulischer Ausbildung und betrieblicher Praxis.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Physician Assistant wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 170 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Einschreibeordnung

- a. eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen oder therapeutischen Bereich oder im Pflegebereich sowie
- b. eine entsprechende berufliche Tätigkeit im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs

nachgewiesen werden.

(2) Zu den Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a und b gehören insbesondere:

- die anästhesietechnische Assistenz (ATA),
- die Gesundheits- und Krankenpflege,
- medizinische Fachangestellte (MFA),
- Hebamme,
- medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik (MTA – F),
- die medizinische-technische Radiologieassistenz (MTA – R) und
- die Rettungsassistenz.

Im Einzelfall können weitere Ausbildungen sowie auch berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen und dessen Umfeld mit einer mindestens dreijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildung zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangsleitung.

(3) Das Vertragsverhältnis gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Aufrechterhaltung der Einschreibung ohne ein bestehendes Vertragsverhältnis für die Dauer von einem

Semester genehmigen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

4. drei Professorinnen oder Professoren,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
6. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer für das Studium erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 110 ECTS erbracht hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie die weitere in dieser FPO definierte Prüfungsform gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Logbuch, Bericht, Praxisaufgabe, Referat oder Übung zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu 6 Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 9 Praktische Prüfung

- (1) Eine praktische Prüfung umfasst die praktische Durchführung von medizinischen Untersuchungen einschließlich einer Anamnese oder medizinischer Maßnahmen sowie den praktischen Einsatz medizinischer Geräte, wodurch die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, ihre im zugehörigen Fachgebiet erworbenen Kenntnisse innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit selbstständig umzusetzen.
- (2) Die praktische Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen.
- (3) Die Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (4) Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird, müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben. Weitere einschlägige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt und sind entsprechend zu beachten.
- (5) Der Ort der Prüfung wird im Rahmen der Prüfungsplanung durch den Prüfungsausschuss festgelegt und kann auch außerhalb der Hochschule sein.
- (6) Während der Prüfung sind den beiden Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.
- (7) Die erbrachte Leistung ist von den beiden Prüferinnen und Prüfern zu bewerten, die die praktische Prüfung abgenommen haben.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (9) § 7 Abs. 4 und 7 ABPO gilt entsprechend.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

Eine zusätzliche Ausgestaltung der kombinierten Prüfung wird gemäß § 9a Abs. 6 Satz wie folgt definiert:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP4	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile erfolgt entsprechend der Angaben in der Anlage 1.	

§ 11 Praktische Studienanteile

- (1) Praktische Studienanteile werden im Rahmen von Transfermodulen und dem Modul „Praxisanteile“ gemäß Anlage 1 erbracht, die aus Transferseminaren und praktischer Studienzeit bestehen.
- (2) Die Teilnahme an den Transferseminaren ist gemäß Anlage 1 verpflichtend (Nachgewiesene Anwesenheit, § 6a Abs. 6 ABPO).
- (3) Die für die praktischen Studienanteile zu erbringende praktische Studienzeit und nachzuweisenden praktischen und fachlichen Kenntnisse werden in einem vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Logbuch geregelt.
- (4) Anhand des Logbuchs dokumentieren die Studierenden die erlernten Tätigkeiten. Das Logbuch ist bei der Studiengangsleitung in der bekannt gegebenen Frist abzugeben und von dieser auf Vollständigkeit zu bewerten.
- (5) Über die Anerkennung der Anrechnung von praktischer Studienzeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Dekanat geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann sich auf Antrag des Studenten auf bis zu 26 Wochen verlängern, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht oder nur teilweise an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf. Der Antrag sollte zum Beginn der Anmeldung eingereicht werden. Im begründeten Ausnahmefall kann die jeweilige Bearbeitungszeit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 ABPO um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg - in der Regel als PDF-Datei - im Dekanat einzureichen. Zusätzlich müssen beide Prüfenden (Erst- und Zweitkorrektur) die elektronische Form erhalten. Die Betreuenden können jeweils eine weitere schriftliche und gebundene Ausfertigung von den Studierenden verlangen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absende-Datum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 20 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Physician Assistant einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 23.04.2024

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Physician Assistant

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk . Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Sem	CP gesamt	G in %			Art	Form	CP Prüfung	G in %	
Basisstudium (1.-3. Semester)											
1. Fachsemester											
Anamnese und körperliche Untersuchung	1	5	5	4	-		PL	M	5	-	
Grundlagen der Medizin	1	5	10	6	-	Grundlagen der Medizin 1	PL	K	5	50	
	2	5				Grundlagen der Medizin 2	PL	K	5	50	
Naturwissenschaftliche Grundlagen bezogen auf die Krankheitsbilder	1	5	10	3	-	Naturwissenschaftl. Grundlagen	PL	K	5	50	
	5	5				Biomathematik, Epidemiologie, Statistik	PL	PF	5	50	
Cardiopulmonale Reanimation (CPR) (und Notfallmanagement) und Hygiene	1	10	10	7	-	Grundlagen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Hygiene (N)	PL	KP4	2,5	25	
						CPR und Notfallmanagement (N)			7,5	75	
Interaktion mit Patient*innen, Familien, Team / medizinische Kommunikation	1	3	3	-	NA*		SL	M	3	-	
2. Fachsemester											
Good Clinical Practice	2	3	3	1	-		PL	K	3	-	
Medizinrecht	2	5	5	1	-		PL	K	5	-	
Medizininformationssysteme, Datenschutz, Qualitätskontrolle	2	3	6	4			-	-	-	-	
	3	3					PL	K	6	-	
Praxisanteile	2	4	20	-			-	-	-	-	
	3	4									
	4	4									
	5	4									
	6	4					SL	-	20		
Transferseminar I: Notfallmanagement	2	4	4	3	NA*		PL	PP	4		
Wahlpflichtmodul 1	2	5	5	2	-		PL	-	5	-	Wahl aus Katalog, siehe § 7
<i>Außerdem: Grundlagen der Medizin; siehe Darstellung im 1. Fachsemester</i>											
3. Fachsemester											
Innere Medizin und Pharmakologie	3	10	10	9	-	Innere Medizin	PL	K	5	50	
						Pharmakologie, Polypharmazie, Toxikologie	PL	K	5	50	
Prävention (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention)	3	5	5	2	-		PL	H	5	-	
Transferseminar II: Innere Medizin	3	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
Wahlpflichtmodul 2	3	5	5	2	-		PL	-	5	-	Wahl aus Katalog, siehe § 7
<i>Außerdem: Medizininformationssysteme, Datenschutz, Qualitätskontrolle; siehe Darstellung im 2. Fachsemester Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
Vertiefungsstudium (4.-6. Semester)											
4. Fachsemester											
Chirurgie, Orthopädie und Anästhesie	4	10	10	9	-		PL	K	10	-	
Immunologie und Autoimmunerkrankungen	4	5	5	5	-		PL	K	5	-	
Neurologie und Psychiatrie	4	5	5	5	-		PL	K	5	-	
Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	4	2	4	2	-	Wissenschaftl. Arbeiten	PL	PA	2	50	
	5	2				Projektmanagement	PL	H	2	50	

Transferseminar III: Chirurgie, Orthopädie und Neurologie	4	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
<i>Zusätzlich: Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
5. Fachsemester											
Sozialmedizin	5	5	5	2	-		PL	PS	5	-	
Geriatric und Palliativmedizin	5	10	10	6	-		PL	PS	10	-	
Transferseminar IV: Geriatric und Palliativmedizin	5	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
<i>Außerdem: Naturwissenschaftliche Grundlagen bezogen auf die Krankheitsbilder; siehe Darstellung im 1. Fachsemester Wissenschaftliches Arbeiten; siehe Darstellung im 4. Fachsemester Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
6. Fachsemester											
Allgemeinmedizin	6	5	5	3	-		PL	M	5	-	
Transferseminar V: Allgemeinmedizin und Prävention	6	5	5	3	NA*		PL	PP	5	-	
Bachelor-Abschlussarbeit	6	15	15	12	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	75	
						Kolloquium	PL	KO	3	25	
<i>Zusätzlich: Praxisanteile; siehe Darstellung im 2. Fachsemester</i>											
Gesamt-CP			180						180		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) und § 10 (KP 4) dieser FPO ergibt.
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit, verpflichtete Teilnahme, als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung
PA	Projektarbeit
PP	Praktische Prüfung
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung